

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 300/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Maria B [REDACTED] geb. D [REDACTED], verw. Br [REDACTED],
[REDACTED] Ch [REDACTED] Street, Apt. [REDACTED], T [REDACTED]/O [REDACTED], C [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 6. Dezember 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 SGO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung des Sachverhalts und der ärztlichen Sachverständigengutachten. Angriffe hiergegen sind im Revisionsverfahren unzulässig.

Die Nichtübersetzung eines ärztlichen Gutachtens ins Deutsche ist kein Zulassungsgrund. Sie betrifft die Durchführung des Verfahrens im Einzelfall und wirft auch im Hinblick auf § 184 CVO keine rechtsgrundsätzlichen Fragen auf.

- 1 -

Aus dem Berufungsurteil kann nicht entnommen werden, daß das Oberlandesgericht von einem falschen Rechtsbegriff des Verfolgungstatbestandes beim Gesundheitsschaden ausgeht. Soweit der Verfolgungstatbestand und seine Beendigung anders gewürdigt werden, als dies die Beschwerdeführerin für zutreffend hält, liegt dies im Verantwortungsbereich des Tatrichters. Das gilt insbesondere auch für die Frage, ob der Tod des ersten Ehemannes der Klägerin im Jahre 1952 noch der Verfolgung der Klägerin zuzurechnen ist, auch wenn die Behörde in einem anderen Verfahren anerkannt hat, daß der Ehemann an den Folgen der verfolgungsbedingten Schädigung seiner Gesundheit verstorben ist.

Die Entscheidung, ob Verfolgungsmaßnahmen ungarischer Stellen in Novi Sad selbständige Maßnahmen des ungarischen Staates waren oder mitverantwortlich von deutschen nationalsozialistischen Stellen verursacht worden sind, trifft allein der Tatrichter (vgl. BGH RZW 1969, 415). Die Auslegungsregel des Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BEG-SchlussG greift hier schon deshalb nicht ein, weil das Berufungsgericht keine Freiheitsentziehung der Klägerin durch ungarische Dienststellen festgestellt hat.

Schließlich ist es nicht rechtsfehlerhaft, daß das Berufungsgericht einen Anspruch auf Rente oder Kapitalentschädigung mit der Begründung verneint, die gesundheitlichen Störungen hätten kein krankheitswertiges Ausmaß erreicht. Wenn eine gesundheitliche Störung keinen Krankheitswert hat, dann stellt sich die Frage der Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 33 BEG gar nicht. Das ergibt sich aus § 28 Abs. 3 BEG in Verbindung mit § 5 der 2. DV-BEG.



Soweit in Verfahrensfragen eine Abweichung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs behauptet wird, wird auf BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42 verwiesen.

Mai

Zorn